

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Friedhofsordnung der Kernstadt Zierenberg

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6, 51 Nr. Nr. 10 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1993 Gesetz- und Verordnungsblatt I 1992, S. 534, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.2002 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 342) und der §§ 1-5 a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 434) und in Ausführung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Kernstadt Zierenberg vom 26.4.2004 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.3.2005 für den Friedhof der Kernstadt Zierenberg folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes der Kernstadt Zierenberg und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Zierenberg vom 26.4.2004 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) bei Erdbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichtete im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haften in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt Zierenberg gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat
- (3) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Kühlzelle werden je Nutzung an Gebühren erhoben: **55 €**
- (3) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden je Nutzung an Gebühren erhoben: **173 €**

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei der Erdbestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes im Alter von über 5 Jahren **358 €**
 - b) bei der Erdbestattung eines Kindes unter 5 Jahren **300 €**
 - c) bei einer Urnenbestattung **153 €**

Bei Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Gebühren zu a) bis c) in Höhe von 25 % erhoben.

Das Entfernen von Grabbepflanzungen vor einer weiteren Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist in diesen Gebühren nicht enthalten.

- (2) Für die Genehmigung einer Urnenbeisetzung in einem bereits belegten Wahlgrab wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **45 €** erhoben.

§ 7

Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| (1) Umbettung einer Leiche | |
| a) innerhalb des Friedhofes | 996 € |
| b) nach einem anderen Friedhof | 638 € |
| (2) Für die Umbettung einer Aschurne | |
| a) innerhalb des Friedhofs | 406 € |
| b) nach einem anderen Friedhof | 253 € |

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts bei einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte (für die Dauer von 30 Jahren)

- | | |
|---|--------------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben | |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter unter 5 Jahren | 276 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter von
über 5 Jahren | 691 € |
| (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben: | 201 € |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten (für die Dauer von 40 Jahren)

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

Einzelwahlgrabstätte	1.014 €
Doppelwahlgrabstätte	2.304 €
Urnenwahlgrabstätte	369 €

§ 10

Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren je Verlängerungsjahr erhoben:

Einzelwahlgrabstätte	23 €
Doppelwahlgrabstätte	52 €
Urnenwahlgrabstätte	8 €

§ 11

Grabmale

Für die Genehmigung eines Grabmales oder Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen werden **60 €** an Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 12

Sonstige Gebühren

Für die Pflege von Reihen-Rasengräbern, Wahl-Rasengräbern, anonymen Gräbern oder eingeebneten Gräbern wird eine jährliche Gebühr von **20 € je Grab** für die gesamte Laufzeit bzw. die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes erhoben.

Die Gebühr ist im Jahre der Bestattung bzw. der Einebnung in einer Summe fällig.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am

in Kraft.

Zierenberg, den 15.03.2005

DER MAGISTRAT DER
STADT ZIERENBERG

(Jürgen P f ü t z e)
Bürgermeister